



Arbeitslosenversicherung



- Die Arbeitslosenversicherung gehört im sozialen Sicherungssystem zu den Sozialversicherungen.
- Gesetzliche Grundlage ist das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).
- Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg.
- Aufsichtführendes Ministerium ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Ziel ist die Absicherung gegen Einkommensverlust bei Arbeitslosigkeit.



- Der Kreis der Pflichtversicherten bestimmt sich nach § 25 und § 26 SGB III. Versicherungspflichtig sind danach
 - abhängig beschäftigte Personen mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten.
 - Bezieher von Entgeltersatzleistungen wie Mutterschaftsgeld oder Krankengeld.
 - Gefangene, die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses zugewiesene Arbeit (§ 37, § 41 StVollzG) verrichten.



- Selbständige und außerhalb der EU beschäftigte Arbeitnehmer sind nicht versicherungspflichtig.
- Sie können sich aber unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Freiwilligen Weiterversicherung gegen Arbeitslosigkeit (§ 28a SGB III) versichern.
- Im Ausland Beschäftigte und Selbständige zahlen dabei einen monatlichen Beitrag, der nach einem fiktiven Einkommen in Höhe der monatlichen Bezugsgröße bemessen wird, in den ersten zwei Jahren nach einer Existenzgründung sind es für Selbstständige nur 50% der Bezugsgröße.



Beiträge der Arbeitslosenversicherung (Stand 2024)



- Aktueller Beitragssatz: 2,4% des Bruttoeinkommens
- Beitrag wird bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze erhoben.
 - Beitragsbemessungsgrenze:
7.300€ (West) bzw. 7.100€ (Ost) monatlich
- Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen.



- Erfüllung der Anwartschaftszeit:
 - Mindestens 12 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 30 Monaten.
- Meldung bei der Agentur für Arbeit als arbeitslos und persönlich arbeitslos gemeldet.
- Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt und aktive Arbeitssuche.



- Arbeitslosengeld I (ALG I):
 - Höhe:
 - 60% des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes der letzten 12 Monate vor der Arbeitslosigkeit
 - 67% für Arbeitslose mit mindestens einem Kind im Sinne des Einkommenssteuergesetzes
 - Dauer:
 - 6 bis 24 Monate, abhängig von der Dauer der Beitragszahlung und dem Alter des Arbeitslosen.
- Arbeitslosengeld II (ALG II - ehem. „Hartz IV“):
 - Grundsicherung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte.
 - Höhe: Regelsatz (z.B. 502€ für Alleinstehende) plus Bedarfe für Unterkunft und Heizung.
 - Berechnung erfolgt pro Haushalt, nicht pro Person.



- Einführung des Bürgergeldes:
 - Reform des ALG II („Hartz IV“) zur Verbesserung der Grundsicherung.
 - Ziel: Erhöhung der Regelsätze, bessere Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt und Abbau bürokratischer Hürden.
- Leistungen:
 - Erhöhung des Regelsatzes für Alleinstehende auf 502€.
 - Unterstützung bei der Berufsqualifizierung und Weiterbildung.
 - Verbesserte Betreuung und Beratung durch Jobcenter.



- Weiterbildungsmaßnahmen und Umschulungen:
 - Förderung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.
- Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber:
 - Finanzielle Anreize für die Einstellung von Arbeitslosen.
- Existenzgründungsförderung (Gründungszuschuss):
 - Unterstützung für Arbeitslose, die sich selbstständig machen möchten.



- Meldepflichten:
 - Frühzeitige Meldung bei drohender Arbeitslosigkeit, spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
 - Persönliche Arbeitslosmeldung am ersten Tag der Arbeitslosigkeit.
- Mitwirkungspflichten:
 - Aktive Arbeitssuche und Teilnahme an Vermittlungsbemühungen.
 - Annahme zumutbarer Beschäftigungen und Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung.



- Sperrzeiten:
 - Bei Eigenkündigung ohne wichtigen Grund:
 - Sperrzeit von bis zu 12 Wochen.
 - Bei Ablehnung zumutbarer Arbeit oder Teilnahme an Maßnahmen:
 - Verkürzung der Leistungsdauer.
- Sanktionen:
 - Reduktion oder Einstellung der Leistungen bei Pflichtverletzungen.
 - Verpflichtung zur Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Leistungen.



- Arbeitslosigkeit nach Elternzeit:
 - Anspruch auf ALG I bei Erfüllung der Anwartschaftszeit.
- Kurzarbeitergeld:
 - Unterstützung bei vorübergehendem Arbeitsausfall zur Vermeidung von Entlassungen.
- Besonderer Schutz für schwerbehinderte Menschen und ältere Arbeitnehmer.